



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

13. April 2022

Seite 1 von 1

Bezirksregierung Düsseldorf  
40408 Düsseldorf

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

Dr. Tobias Schröder  
Telefon 0211 837-2714  
Telefax 0211 837-2200  
tobias.schroeder@mkffi.nrw.de

## **Förderung 2023; Einzelfragen zu den Förderrichtlinien Verbraucherinsolvenzberatung**

Der vorliegende Erlass trifft Regelungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung im Förderjahr 2023 und konkretisiert die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung vom 11.10.2021 in Nordrhein-Westfalen.

### **1. Förderung 2023: Zeitraum der Antragstellung**

Eine Antragstellung für das Förderjahr 2023 ist im Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 31.08.2022 möglich.

### **2. Förderung 2023: Referenzzeitraum**

Aufgrund u.a. der Besonderheiten der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Beratungspraxis ist eine Nutzung der Fallzahlen der Jahre 2020 und 2021 nicht sachgerecht. Daher bilden auch für das Förderjahr 2023 die Fallzahlen aus den Jahren 2018 und 2019 den für die Verteilung der Fördermittel relevanten Referenzzeitraum i.S. d. Erlasses zur Verteilung der Fördermittel ab dem Förderjahr 2022 vom 15.10.2021.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (Haltestelle Stadttor)  
707 (Haltestelle Wupperstraße)

3. Fallzahlen i.S.d. „Erlasses zur Verteilung der Fördermittel ab dem Förderjahr 2022“ – Klarstellung zum Vorliegen einer erfolgreichen außergerichtlichen Einigung

Erfolgreiche außergerichtliche Einigungen im Sinne des o.g. Erlasses zeichnen sich – in Abgrenzung zu erfolgreichen (Teil-)Regulierungen von Schulden im Rahmen der Schuldnerberatung – dadurch aus, dass es sich um eine Gesamtsanierung auf der Grundlage eines Plans handelt. Das bedeutet, dass es sich **erstens** um eine systematische, schriftliche Kontaktierung sämtlicher Gläubiger mit dem Ziel einer vollständigen Schuldenregulierung handelt, welche den Anforderungen an einen Schuldenbereinigungsplan i.S.v. § 305 InsO genügt. Dazu bedarf es eines schriftlichen (Gesamt-)Plans, der den gerichtlichen Anforderungen an einen Schuldenbereinigungsplan genügt, u.a. Auskünfte zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Schuldners sowie einen Zahlungsplan enthält. Gleichzeitig besteht inhaltliche Gestaltungsfreiheit, wie eine mögliche Einigung mit den Gläubigern erreicht werden soll.

**Zweitens** ist erforderlich, dass die Schuldenregulierung vor dem Hintergrund der konkreten Möglichkeit des Gangs in ein Verbraucherinsolvenzverfahren erfolgt. Das bedeutet, dass Überschuldung vorliegt, dass das Verbraucherinsolvenzverfahren vom Ratsuchenden grundsätzlich angestrebt wird und der Versand des Schuldenbereinigungsplans vor diesem Hintergrund erfolgt.

Im Gegensatz dazu handelt es sich bei niedrighschwelligen Schuldenregulierungen im Rahmen der Schuldnerberatung, etwa durch telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme mit einzelnen Gläubigern, nicht um außergerichtliche Einigungen i. S. d. Förderbestimmungen.

4. Fortbildungen i.S.v. Ziffer 6.3. der Förderrichtlinien

Dem Erfordernis von mindestens zwei Fortbildungstagen pro Jahr mit einer Minstdauer von jeweils sechs Stunden kann eine geförderte Fachkraft auch durch den Besuch von mehreren mehrstündigen Fortbildungen gerecht werden. Jedes einzelne Fortbildungsangebot muss jedoch einen Mindestumfang von drei Stunden haben. In der Summe muss die erforderliche Anzahl von mindestens zwölf Fortbildungsstunden pro Jahr erreicht werden.


Das in Ziffer 6.3 der Förderrichtlinien festgelegte Fortbildungserfordernis besteht unabhängig vom Stellen- sowie vom Förderumfang einer Fachkraft.

5. Informationsveranstaltungen i.S.v. Ziffer 6.4 der Förderrichtlinien

Als Informationsveranstaltungen i. S. d. Richtlinien gelten solche, die sich an Ratsuchende richten, sowie Veranstaltungen für Multiplikatoren, die im Bereich anderer sozialer Beratungsangebote (z.B. Familien-, Sucht- oder Migrationsberatung) tätig sind.

Es ist zulässig, Informationsveranstaltungen als gemeinsame Veranstaltung mehrerer Beratungsstellen durchzuführen. Diese können dann von allen beteiligten Beratungsstellen jeweils als Informationsveranstaltung i. S. d. Förderrichtlinien gezählt werden. Damit es sich um eine gemeinsame Veranstaltung im Sinne dieses Erlasses handelt, ist ein substantieller Beitrag sowie eine nach außen sichtbare Beteiligung sämtlicher beteiligter Beratungsstellen erforderlich.

Im Auftrag



Regina Vogel